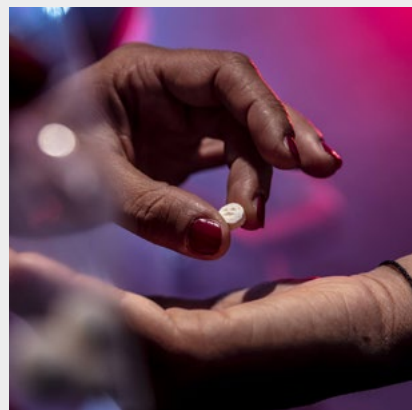
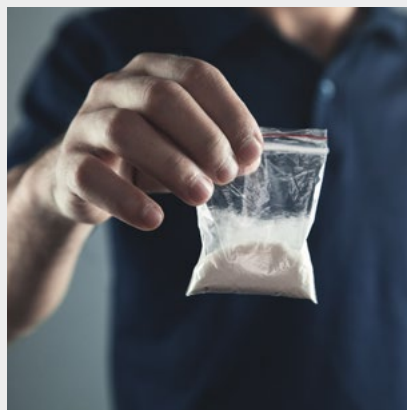


Drug-Checking-Angebote:

Risikomindernde und schadensmindernde Massnahmen, auch für Minderjährige

Bern, Oktober 2024



Impressum

Autor:innenschaft:

Arbeitsgruppe Schadensminderung der EKS/N

Mitglieder: Julia Wolf (Co-Leiterin AG),

Suzanne Lischer (Co-Leiterin AG)

Lektorat und Korrekturen:

Barbara Broers (EKS/N), Lucia Galgano (EKS/N),

Dominique Schori (DIZ), Franziska Sprecher (EKS/N)

Zitiervorschlag:

Suzanne Lischer; Julia Wolf. Drug-Checking-Angebote:
Risikomindernde und schadensmindernde Massnahmen,
auch für Minderjährige.

Bericht der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu Sucht
und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKS/N).

Bern, Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Öffnung des Drug Checkings für Minderjährige	6
2.1. Definitionen und Begriffsebenen	7
2.2. Werthaltung in Bezug auf den Konsum	7
2.3. Die Reichweite eines Schadens (Ebenen: Individuum, Umfeld, Gesellschaft)	8
2.4. Angebote und deren Abgrenzung von Prävention und Therapie	8
2.5. Zielgruppe des Drug Checkings: Möglichkeiten, Einschränkungen	9
2.6. Rechtliche Einordnung des Drug Checkings in Bezug auf Minderjährige	10
2.7. Effektivität der Massnahmen	12
3. Fazit und Empfehlung	14
4. Verwendete Literatur	15

1. Einleitung

Im August 2024 veröffentlichte die EKS^N den Grundlagenbericht «Schadensminderung und Risikominderung im Kontext von Verhaltenssüchten und des Konsums psychoaktiver Substanzen» (Wolf & Lischer, 2024). Das dem Bericht zugrunde liegende Ziel ist die Erarbeitung einer Definition, die fachlich korrekt und intellektuell vertretbar, politisch umsetzbar, sowie in den drei Landessprachen anwendbar ist. Im Rahmen der Kommissionsarbeit wird diese Definition fortan auf sämtliche psychoaktiven Produkte¹ und Zielgruppen angewendet.

Die dem Bericht zugrunde liegende Definition von Schadensminderung erfolgt aus einer Public-Health-Perspektive und fokussiert auf die physischen, psychischen und sozialen Auswirkungen des Konsums sowie auf das Wohlbefinden der Angehörigen (Umfeld).

Im Kontext dieser Definition diskutiert der vorliegende Bericht die möglichen Implikationen einer Erweiterung der Drug-Checking-Angebote auf minderjährige Konsument:innen psychoaktiver Substanzen.

Laut der schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht «Infodrog» bezeichnet Drug Checking ein schadensminderndes Angebot für Konsumierende psychoaktiver Substanzen. Es beinhaltet sowohl eine chemische Analyse der Substanz als auch eine persönliche Beratung. Die abgegebene Probe wird quantitativ und qualitativ analysiert. Bei weniger bekannten Substanzen oder bei möglichen Syntheseverunreinigungen und -nebenprodukten kann eine qualitative Bestimmung der Inhaltsstoffe durchgeführt werden. Wer ein Drug-Checking-Angebot nutzen will, muss an einem obligatorischen Beratungsgespräch teilnehmen, wird anschliessend über das Resultat der chemischen Substanzanalyse informiert und erhält Informationen zu Konsumrisiken und Safer-Use-Strategien für die entsprechende Substanz. Das Angebot des Drug Checkings ist akzeptanzorientiert, niederschwellig, für die Klient:innen kostenlos und hauptsächlich auf Konsumierende von Freizeitdrogen ausgerichtet. Drug-Checking-Angebote gibt es als ambulante (walk-in Service oder mit Voranmeldung) und mobile Angebote an Festivals und in Clubs, wo die Besuchenden ihre Substanzen direkt vor Ort analysieren lassen können (Infodrog (Hrsg.), 2023b).

¹ **Psychoaktive Produkte** sind Substanzen und Angebote, die eine psychoaktive Wirkung haben resp. eine psychische und/oder körperliche Abhängigkeit erzeugen können. «Dazu gehören einerseits alle psychoaktiven Substanzen wie Cannabis, Kokain, Heroin, Nikotin bzw. Tabakprodukte oder alkoholische Getränke. Andererseits umfassen sie auch abhängigkeiterzeugende Angebote. Deren Bandbreite ist sehr gross. Zu dieser Art von psychoaktiven Produkten zählen u. a. Geldspiel- und Gaming-Angebote» (Schneider et al., 2022, S. 5)

Eine vom Bundesamt beauftragte Evaluation, die die Auswirkungen des Drug-Checking-Angebots in der Schweiz untersuchte, ergab, dass Drug Checking sowie die damit verbundenen Online-Aktivitäten (wie die Webseiten dieser Angebote und das Online-Tool für Substanzwarnungen) zur Schadensminderung bei den Zielgruppen und deren Freundes- und Bekanntenkreis, die ebenfalls illegale psychoaktive Substanzen konsumieren, beitragen. Dabei konnten sowohl im Bereich des Wissens als auch hinsichtlich Einstellungen und Verhalten positive Effekte festgestellt werden. Die von politischer Seite gelegentlich geäußerte Befürchtung, dass Drug Checking und die damit verbundenen Substanzwarnungen potenziell negative Effekte haben könnten – wie beispielsweise eine Erhöhung des Konsums durch die Nutzenden aufgrund eines gesteigerten Sicherheitsgefühls infolge der Analyse und Beratung – konnte im Rahmen der Evaluation nicht empirisch bestätigt werden (La Mantia et al., 2020).

2. Öffnung des Drug Checkings für Minderjährige

Von den schweizweiten Fachstellen, die Drug Checking anbieten, sind heute nur wenige für Minderjährige zugänglich. In den Forschungsberichten «Jugendliche mit Medikamenten- und Mischkonsum» (Infodrog (Hrsg.), 2022) und «Wodka, Benzos und Co» werden die Zugangshürden zum Drug Checking (Mindestalter 18 Jahre) problematisiert (Salis Gross, 2023).

Im zivilrechtlichen Sinne erlangt eine Person mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres die Mündigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sie rechtlich als Kind betrachtet. Der Begriff «Jugendlicher» hingegen ist kontextabhängig und uneinheitlich definiert. Im vorliegenden Bericht geht es um minderjährige Personen, die aufgrund ihres Alters nicht zu den Drug-Checking-Angeboten zugelassen sind.

Die nachfolgende Diskussion über die Öffnung des Drug Checkings für Minderjährige basiert auf der untenstehenden Definition (Kapitel 2.1.). Diese Diskussion berücksichtigt die Parameter, die im Grundlagenpapier der EKS/N zur Schadensminderung aufgeführt sind und für eine umfassende Definition des Begriffs relevant sind.

2.1. Definitionen und Begriffsebenen

Die EKS-N definiert Schadensminderung folgendermassen:

«Unter Schadensminderung werden Massnahmen verstanden, die darauf abzielen die psychischen und physischen Folgen, die sich aus dem Konsum von psychoaktiven Produkten für den Konsumierenden selbst sowie sein direktes Umfeld (Angehörige) ergeben, zu vermindern, und so zu einer gesundheitlichen Verbesserung beizutragen. Die Beendigung oder Verringerung des Konsums stellt keine Bedingung dar. Vielmehr sollen Angebote so ausgerichtet sein, dass sie die Konsumkompetenzen erhöhen und dazu beitragen, gesundheitliche Schäden / Folgeschäden eines Konsums direkt oder indirekt zu minimieren» (Wolf & Lischer, 2024, S. 10).

Dieser Ansatz ist auf alle Altersgruppen anwendbar und adressiert eine Vielzahl von Gesundheitsproblemen, darunter Risikoverhalten, Suchterkrankungen und psychische Störungen (BAG, 2023).

Die primäre Aufgabe des Drug Checkings besteht in der Beratung von Konsumierenden auf Basis von Fakten, die unter anderem durch Laboranalysen bereitgestellt werden. Durch objektive Informationen über die Zusammensetzung sollen Konsumierende Anhaltspunkte bekommen, um künftig die Dosis bewusster und passender zu bestimmen. Darüber hinaus übernehmen die Anbieter bedeutende Funktionen in der Früherkennung und Frühintervention (F+F). Diese Massnahmen zielen darauf ab, frühzeitig erste Anzeichen eines Problems zu identifizieren, den Handlungsbedarf zu evaluieren und geeignete Unterstützungsmöglichkeiten für die Konsumierenden zu finden. Angesichts dieser vielfältigen Aufgaben kann von integrierten Drug-Checking-Angeboten gesprochen werden. Darüber hinaus übernehmen Drug-Checking-Angebote Aufgaben wie Schulungen, Marktmonitoring und die Sensibilisierung von Fachpersonen und Angehörigen. Im schweizerischen Kontext haben Drug-Checking-Angebote somit eher eine risikomindernde als eine schadensmindernde Funktion. Drug-Checking-Angebote haben dann einen schadensmindernden Charakter, wenn sie in der Lage sind, durch die Analyse der Substanz Verunreinigungen, Fälschungen oder übermässige Dosierungen zu identifizieren.

2.2. Werthaltung in Bezug auf den Konsum

Der Körper, insbesondere das Gehirn von Jugendlichen, befindet sich in einer Entwicklungsphase. In dieser Zeit sind sowohl physische als auch psychische Reaktionen auf psychoaktive Substanzen besonders ausgeprägt und empfindlich. Es ist daher anzunehmen, dass Jugendliche in Bezug auf ihr Konsumverhalten und ihre Fähigkeit zur risikoarmen Nutzung weniger ausgeprägte Selbstreflexion und Kompetenzen aufweisen als Erwachsene. Zudem ist eine höhere Risikobereitschaft typisch für diese Altersgruppe. Im Hinblick auf den Konsum psychoaktiver Substanzen bei Jugendlichen sollten daher universell Präventionsmassnahmen darauf ausgerichtet sein, Risiken zu minimieren. Nichtsdestotrotz – oder gerade deswegen – sollten unter der Prämisse der Gleichbehandlung schadensmindernde Angebote auch minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden. Minderjährige sollen nicht von schadensmindernden Angeboten ausgeschlossen werden und gerade dadurch in Situationen eines erhöhten Risikos geraten oder einen eigentlich «vermeidbaren Schaden» davontragen. Dies wäre nicht im Sinne des Fürsorgeprinzips und des Jugendschutzes.

2.3. Die Reichweite eines Schadens (Ebenen: Individuum, Umfeld, Gesellschaft)

Die Reichweite des Schadens, der durch den Konsum psychoaktiver Substanzen entstehen kann, kann sich auf mehreren Ebenen manifestieren. Auf individueller Ebene kann die betroffene minderjährige Person direkten Schaden erleiden, etwa durch Überdosierung oder unerwünschte Wirkungen des Konsums. Drug Checking trägt dazu bei, das Risiko solcher unerwünschten Effekte zu verringern, indem es die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass minderjährige Konsumierende mit unbeabsichtigten Auswirkungen konfrontiert werden. Darüber hinaus zielt Drug Checking darauf ab, die allgemeinen Schäden des Substanzkonsums zu reduzieren, beispielsweise durch die Verringerung von Verkehrsunfällen, die im Zusammenhang mit Substanzkonsum stehen (Schori, 2024).

Die Reichweite der Drug-Checking-Massnahmen erstreckt sich also über mehrere Ebenen. Sie vermindern den individuellen Schaden (beispielsweise durch Beratungen und die Bereitstellung von Safer-Use-Informationen), ermöglicht einen fachlichen Diskurs über die Thematik und ermöglichen es der Gesellschaft, die Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen wahrzunehmen. Darüber hinaus führen entsprechende Massnahmen zu einer Reduktion der direkten und sozialen Kosten, die durch einen risikoreichen Substanzkonsum entstehen können. Dazu zählen substanzbedingte Spitalaufenthalte und die allgemeinen Gesundheitskosten im Zusammenhang mit substanzbedingten Schäden. Im Extremfall können diese Massnahmen auch lebensrettend sein, indem sie in manchen Fällen tödliche Risiken vermindern.

2.4. Angebote und deren Abgrenzung von Prävention und Therapie

Suchtprävention bei Jugendlichen zielt darauf ab, den Einstieg in den Konsum psychoaktiver Substanzen zu verhindern, indem Risikofaktoren abgeschwächt und Schutzfaktoren durch die Förderung allgemeiner Lebenskompetenzen und unterstützender Rahmenbedingungen gestärkt werden (Infodrog (Hrsg.), 2022). Bei bereits bestehenden Konsumerfahrungen fokussiert sich die selektive und indizierte Prävention darauf, potenziell schädlichen Konsum zu vermindern.

Die Abgrenzung zwischen Prävention, Risikominderung und Schadensminderung ist fließend, da sich die Ansätze in zahlreichen Aspekten überschneiden. Die Zuordnung einer Massnahme zu einem spezifischen fachlichen Bereich ist jedoch häufig entscheidend für die Finanzierung und die strukturelle Einordnung von Angeboten. Die Ansätze sind jedoch gleichwertig, und deren effektive Umsetzung bedarf der enge und koordinierten Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren aus den verschiedenen Fachbereichen.

Wenn schadensmindernde Angebote Minderjährigen zugänglich gemacht werden sollen, ist es erforderlich, die vorhandenen Informationen zu Substanzen und Safer-Use-Botschaften auf eine Weise aufzubereiten, die den Bedürfnissen und dem Verständnisniveau von Jugendlichen entspricht (Infodrog (Hrsg.), 2022). Die schadensmindernden Massnahmen sollten ergänzend zu den Präventionsmassnahmen Minderjährige bestmöglich erreichen, ungeachtet ihrer Lebenssituation oder ihres Wohnortes. So reagierte beispielsweise das Drogeninformationszentrum (DIZ) mit einer Sensibilisierungskampagne auf Social Media auf die sich verändernden Konsumrealitäten. Dabei wurden jugendliche Konsumentinnen und Konsumenten aktiv in die Weiterentwicklung des Angebots einbezogen. Zudem wurden schadensmindernde Informationen zum Konsum psychoaktiver Substanzen auf der Webseite www.saferparty.ch bereitgestellt (Schori, 2024).

2.5. Zielgruppe des Drug Checkings: Möglichkeiten, Einschränkungen

Heute richten sich schadensmindernde Massnahmen fast ausschliesslich an Erwachsene (d. h. über 18 Jahre). In ihrem Bericht fordert Infodrog, Drug Checking explizit auch für Minderjährige zu öffnen und die Angebote sowie die Kommunikation von Safer Use altersgerecht anzupassen. Auch aus Sicht des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) spricht nichts gegen Schadensminderung bei Minderjährigen (Infodrog (Hrsg.), 2022).

Für Fachpersonen kann es belastend sein, Personen unter 18 Jahren abzuweisen, wissend, dass sie als Folge möglicherweise nicht geprüfte Substanzen konsumieren. Eine solche Belastung, auch bekannt als «Moral Distress», ist ein Begriff, der insbesondere im Bereich der Pflege- und Gesundheitswissenschaften gebräuchlich ist. Er beschreibt die Konsequenzen von Konfliktsituationen, in denen institutionelle Umstände (Vorgaben) Fachkräfte daran hindern, in Übereinstimmung mit ihren fachlichen und persönlichen Überzeugungen zu handeln. Moralischer Stress kann sich langfristig negativ auf die Gesundheit der Fachkräfte auswirken (z. B. Burnout).

Darüber hinaus können auch Drug-Checking-Angebote, die von sehr jungen Konsumentinnen und Konsumenten genutzt werden, bei Fachleuten innere Widerstände hervorrufen. Auch in solchen Fällen kann «Moral Distress» auftreten, selbst wenn die schadensmindernden Massnahmen institutionell legitimiert sind.

Die Öffnung von Drug Checking für Minderjährige erfordert eine Präzisierung, welche Altersgruppen der Anspruchsgruppe «Jugendlicher» zugeordnet werden soll. Folglich ist es wichtig, dass Organisationen, die Drug Checking anbieten, interne Richtlinien entwickeln, die den Umgang mit Minderjährigen, die das Erwachsenenalter deutlich unterschreiten, regeln. Die Entscheidung über die Zugänglichkeit schadensmindernder Massnahmen für sehr junge Konsumentinnen und Konsumenten (unter 16 Jahren) sollte niemals allein von einer Fachperson getroffen werden. Eine angemessene Klärung dieser Frage sollte stattdessen in Teamarbeit und unter Berücksichtigung des Kontexts in entsprechenden Einrichtungen erfolgen.

Es ist zu beachten, dass schadensmindernde Angebote für Erwachsene nicht automatisch auch für Minderjährige geeignet sind. Die Entwicklung solcher Angebote erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der jeweiligen Zielgruppe.

2.6. Rechtliche Einordnung des Drug Checkings in Bezug auf Minderjährige

Schadensminderung bei Minderjährigen ist unter Bezugnahme auf das BetmG grundsätzlich möglich. Artikel 1a Absatz 2 BetmG sieht bei der Umsetzung von Massnahmen in den vier Säulen vor, dass Bund und Kantone die Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und Jugendschutzes berücksichtigen. In seinem Kommentar zum BetmG unterstreicht Hug-Beeli in diesem Zusammenhang, dass dieser Schutz sich auf gleiche Weise auf alle vier Säulen bezieht: «Der Jugendschutz muss nicht nur im Rahmen von Präventionsmassnahmen, sondern bei allen übrigen Säulen berücksichtigt werden» (Hug-Beeli, 2016, S. 83).

Mit Blick auf das Betäubungsmittelrecht besteht aus dieser Perspektive kein Grund für eine Begrenzung vom Drug Checking auf volljährige Personen bzw. Personen über 16 Jahre. Auch Minderjährige sollen und können von Massnahmen der Schadensminderung profitieren. Heute sind Drug-Checking-Angebote mehrheitlich auf Erwachsene ausgerichtet. Die Realität, wonach ein Teil der Minderjährigen mit dem Konsum von psychoaktiven Produkten experimentiert oder diese regelmässig konsumiert, wird dadurch ausgeklammert. Die Altersgrenzen bergen für Drug-Checking-Angebote ein Konfliktpotenzial in Bezug auf die Jugendschutzgesetze und die Meldepflichten.

Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen bestehen für Fachpersonen «aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben» (Art. 314d Zivilgesetzbuch) **Meldepflichten**, wenn sie bei Minderjährigen eine Gefährdung, wie z. B. der missbräuchliche Konsum, feststellen und «sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können». Neben den Meldepflichten sieht Art. 314c Abs. 1 ZGB **Melderechte** vor, wonach jede Person der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten kann, wenn «die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint». Neben dem Art. 314d ZGB sieht auch der Art. 3c BetmG eine **Meldebefugnis** vor, so dass Amtsstellen und Fachleuten im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen, «gefährdete Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei Konsum illegaler Substanzen den zuständigen kantonalen Stellen melden können».

Die Meldevorschriften (Art. 314c ZGB, Art. 314d ZGB; Art. 3c BetmG) sind im jeweiligen fachlichen Kontext zu betrachten. Meldepflichtige Personen haben abzuwägen, inwiefern sie im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit für Abhilfe sorgen können. Generell, das heisst auch bei meldeberechtigten Personen, ist eine Einschätzung nötig, ob die Meldung dem Interesse der hilfsbedürftigen Person dient (KOKES, 2019). Denn grundsätzlich zielen schadensmindernde Massnahmen darauf ab, die Gesundheit der betreffenden Person zu schützen. Ferner gilt es abzuwägen, ob eine Meldung einer «jugendlichen Person» bei der KESB verhältnismässig ist, wenn allein die Beanspruchung des Angebots Gegenstand der Meldung ist. So bieten Drug-Checking-Angebote sowie die aufsuchende Sozialarbeit niederschwellige Kontaktpunkte, um Minderjährige zu erreichen, die nicht über Suchtberatungsstellen oder Präventionsangebote angesprochen werden (Infodrog (Hrsg.), 2022). Voraussetzung, dass keine Meldung nach ZGB Art. 314c;d oder BetmG Art. 3c erfolgen soll, ist, dass es sich bei der Nutzerin, dem Nutzer der Massnahme um eine urteilsfähige Person handelt. Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes (Art. 16 ZGB) ist jede Person, der oder die nicht «wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln». Das Konzept der Urteilsfähigkeit ist somit die Voraussetzung für die selbständige Ausübung höchstpersönlicher Rechte und dient letztendlich dem Schutz derer, die nicht in der Lage sind, solche Entscheidungen für sich selbst zu treffen, da sie die Konsequenzen nicht abschätzen können. Liegt Urteilsfähigkeit in einem bestimmten Zusammenhang jedoch vor, schützt das Konzept auch die Selbstbestimmung.

Im Zivilrechtlichen Sinne ist eine Person mit 18 Jahren volljährig und damit mündig. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie zivilrechtlich als Kind. Personen zwischen 18 und 25 Jahren gelten dagegen als junge Erwachsene. Der Begriff Jugendlicher wird dagegen uneinheitlich gehandhabt (BSV, 2014) (siehe auch Kapitel 2.1.). Das Schweizer Recht sieht aber bereits vor der Mündigkeit und Volljährigkeit einer Person eine Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit vor. «Urteilsfähig ist ein Kind nach der Rechtsprechung, wenn es einerseits die intellektuelle Fähigkeit hat, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen. Andererseits muss es die Fähigkeit haben, gemäss der vernünftigen Erkenntnis nach seinem freien Willen zu handeln. Es geht also um die Feststellung einer gewissen Reife. Die Urteilsfähigkeit wird also im Zusammenhang mit den individuellen Fähigkeiten des Kindes und der konkreten Entscheidung beurteilt» (Cottier, 2010).

Heute ist es in der Praxis den Drug-Checking-Fachstellen selbst überlassen, wie sie die Zulassung bzgl. Alter festlegen. Handlungsleitend sind die kantonalen bzw. kommunalen Rahmenbedingungen, soweit vorhanden, welche sich jedoch nicht auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage stützen. In den meisten Fachstellen in der Schweiz, die derzeit Drug Checking anbieten, ist der Zugang für Minderjährige nicht gestattet. Eine von Infodrog durchgeführte Bestandesaufnahme und Bedarfsanalyse hat gezeigt, dass Fachpersonen in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oft unsicher sind, ab wann die Schwelle für eine Gefährdung beziehungsweise Meldung bei einer Suchtproblematik erreicht ist und wie sie vorgehen müssen, wenn nach einer Situationseinschätzung interne Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Um den Fachpersonen Handlungssicherheit zu vermitteln, empfiehlt Infodrog den jeweiligen Fachstellen, eine juristische Auslegeordnung zu Art. 3c BetmG und den Gefährdungsmeldungen (ZGB) sowie weiterer Gesetzesartikel in Form eines kurzen, einfachen Dokuments und unter Berücksichtigung kantonalen Bestimmungen zu erstellen (Infodrog (Hrsg.), 2023a) (siehe Kapitel 2.5).

2.7. Effektivität der Massnahmen

Im Rahmen einer Public Health Perspektive richten sich schadensmindernde Massnahmen vorrangig an gesundheitsbezogenen Folgen aus, berücksichtigen aber auch die sozialen Folgen. Das von der EKSJ vorgelegte Konzept schliesst die folgenden fünf Ziele (Wolf & Lischer, 2024: S. 12) ein, welche gleichzeitig als Indikatoren für die Prüfung der Effektivität der Massnahme herangezogen werden können.

a. Überlebenssicherung

Oberstes Ziel ist es, dass in der Schweiz möglichst keine Minderjährigen aufgrund des Konsums psychoaktiver Produkte (bspw. Mischkonsum, Falschdeklarationen, hochdosierte oder verunreinigte Substanzen) sterben. Die schadensmindernde Massnahme Drug Checking ist auf die Erreichbarkeit dieses Zieles auszurichten.

b. Minderung und Eingrenzung von direkten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Konsumierenden (z. B. Organschäden).

In den Drug-Checking-Angeboten werden unter anderem vermehrt gefälschte Xanax®-Tabletten zur Analyse abgegeben, welche nicht das erwartete Benzodiazepin, sondern andere Arzneimittel oder Designer-Benzodiazepine enthalten (Infodrog (Hrsg.), 2022). Dass Minderjährige mit psychoaktiven Produkten, einschliesslich auf dem Schwarzmarkt oder im Internet gekauften Medikamente experimentieren, wird auch in Zukunft nicht vermeidbar sein. Drug Checking kann dazu beitragen, physische und psychische Gesundheitsschäden zu reduzieren.

c. Minderung von gesundheitlichen und sozialen Folgen sowie der durch den Konsum entstandenen Belastungen für das Umfeld/Angehörige

Besonders für die Eltern, aber auch für das soziale Umfeld wie Schulen oder nahestehenden Personen ist es belastend, wenn minderjährige Personen aufgrund des Konsums psychotroper Substanzen Risiken eingehen oder Schäden erleiden. Darüber hinaus ist auch die Gesellschaft von den direkten und sozialen Kosten betroffen, beispielsweise durch Verkehrsunfälle oder Spitalaufenthalte. Durch die Bereitstellung von Drug-Checking-Angeboten kann die Gesellschaft ihre Fürsorgepflicht gegenüber minderjährigen Konsumierenden wahrnehmen.

d. Minderung von indirekten Folgen eines Konsums von psychoaktiven Produkten (soziale Isolierung, Schlafstörungen, sekundäre Erkrankungen etc.)

Die Öffnung von Drug-Checking-Angeboten für Minderjährige kann auch einen erleichterten Zugang zu Konsumierenden schaffen, welche bisher durch präventive Massnahmen nicht erreicht worden sind. Die Durchführung eines Drug Checkings, verbunden mit einem Beratungsgespräch, erlaubt eine Bewertung des Konsumverhaltens. Eine entsprechende strukturierte Kurzintervention zielt darauf ab, Risikoverhalten und problematische Konsummuster frühzeitig zu identifizieren und anzusprechen (Früherkennung und Frühintervention). Durch gezielte Vermittlung von Fakten und Informationen wird die Konsumkompetenz der Ratsuchenden gefördert, wodurch ihre Fähigkeit zum Selbstmanagement gestärkt wird. Das Gespräch kann auch dazu dienen, einen kritischen Selbstreflexionsprozess über das eigene Konsumverhalten anzuregen (Schori, 2024). Die Fachpersonen können die Jugendlichen auch an spezialisierte Suchtberatungsstellen verweisen, um ihnen die Möglichkeit einer weiterführenden Beratung zu bieten.

e. Gerechte Aufteilung von Ressourcen im Gesundheitssystem: Kosten-Nutzen-Analyse

Akzeptanzorientierung kann eine pragmatische Ausrichtung annehmen, die sich vornehmlich darauf konzentriert, ein Setting zu schaffen, das potenzielle Schäden des Konsums reduziert und die negativen Folgen des Konsums effektiver und kostengünstiger eindämmt als dies mit bisherigen Konzepten wie Prohibition oder Regulierungslücken möglich war. In diesem Kontext liegt der Fokus auf ökonomischen Kriterien und der gerechten Verteilung von Ressourcen. Obwohl die Einführung schadensmindernder Massnahmen mit Kosten verbunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich zu den monetären und sozialen Kosten, die durch Schäden entstehen, geringfügiger sind. Darüber hinaus können die zukünftigen Kosten, die durch Schäden im Jugendalter entstehen, für das Gesundheitssystem und die Gesellschaft erheblich sein, da sie sich negativ auf das gesamte Leben einer Person, ihre Gesundheit und ihr Entwicklungspotenzial auswirken können.

Die Ausweitung niederschwelliger Angebote auf Minderjährige kann zudem als Ausdruck von Fairness und Gleichbehandlung verstanden werden, da sie sicherstellt, dass Minderjährige nicht aufgrund ihres Alters von öffentlich zugänglichen Angeboten ausgeschlossen werden.

3. Fazit und Empfehlung

Die EKSΝ verfolgt eine akzeptanzorientierte Haltung, bei der die Erhaltung von Gesundheit und Leben sowohl individuell als auch gesellschaftlich als erstrebenswerte Ziele betrachtet werden. Ihr Verständnis der Konzepte «Schadensminderung» und «Risikominderung» basiert auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte. Dies schliesst den gerechten Zugang zu schadensmindernden Angeboten sowie den Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung ein. Gleichzeitig werden die Selbstbestimmung der Menschen und ihre individuellen Vorstellungen eines erfüllten Lebens respektiert und gefördert (Wolf & Lischer, 2024). Vor diesem Hintergrund empfiehlt die EKSΝ, Drug-Checking-Angebote auch für Konsumierende unter 18 Jahren anzubieten, vorausgesetzt, dass angemessene Schutzmassnahmen und Richtlinien implementiert werden, um ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten.

Die Diskussion über die Öffnung von Drug-Checking-Angeboten für Minderjährige als risikomindernde oder schadensmindernde Massnahme ist vielschichtig und erfordert eine umfassende Betrachtung verschiedener Aspekte. Die rechtliche Einordnung solcher Angebote muss sorgfältig zwischen Jugendschutz und individuellen Rechten, einschliesslich der Gewährleistung von Autonomie, abgewogen werden. Um entsprechende Massnahmen für Minderjährige angemessen zu gestalten, ist es wichtig, die besondere Vulnerabilität dieser Altersgruppe anzuerkennen und ihre Entwicklungsstufe sowie ihre Fähigkeit, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen zu können, zu berücksichtigen.

Die Diskussion über die Öffnung von Drug-Checking-Angeboten für Minderjährige stellt Fachpersonen vor erhebliche Herausforderungen. Zum einen, wenn es die institutionellen Vorgaben erfordern, minderjährige Konsumentinnen und Konsumenten von Drug-Checking-Angeboten abzuweisen, im Wissen, dass diese als Konsequenz verunreinigte psychoaktive Substanzen konsumieren könnten oder diese überdosieren. Zum anderen kann das Angebot bei den Fachpersonen «Moral Distress» in Form innerer Widerstände auslösen, nämlich dann, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten noch sehr jung sind oder wenn ihr Verhalten darauf hindeutet, dass sie nicht in der Lage sind, die Folgen des Substanzkonsums realistisch einschätzen zu können. Die EKSΝ empfiehlt, dass Organisationen, die Drug Checking anbieten, interne Prozesse für den Umgang mit sehr jungen Konsumierenden (unter 16 Jahren) entwickeln müssen. Es ist wichtig, dass Leitlinien auf Evidenzen beruhen. Ferner sollte die Frage der Zugänglichkeit von risikomindernden und schadensmindernden Massnahmen für junge Konsumierende nicht von einer einzelnen Fachperson entschieden wird. Stattdessen sollte diese Frage im Rahmen des gesamten Teams in den entsprechenden Einrichtungen kontextsensitiv diskutiert und entschieden werden.

Nicht alle schadensmindernden Angebote sind für Minderjährige geeignet. Daher ist es sinnvoll, schadensmindernde Massnahmen zu entwickeln, die sich speziell an diese Zielgruppe richten. Um die adäquate Ansprache zu gewährleisten, sollten minderjährige Personen bei der Entwicklung der Massnahmen einbezogen werden.

4. Verwendete Literatur

BAG. (2023). *Schadensminderung in der Schweiz im Jahr 2022: Einbezug von Peers und Zugang für Jugendliche*. www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/forschungsberichte/forschungsberichte-sucht/faktenblaetter-zu-forschungsberichten.html#-961373775

BSV. (2014). *Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz. Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N)*. www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/grundlagen-gesetze.html

Cottier, M. (2010). *Was haben Kinder rechtlich zu sagen?* edoc.unibas.ch/23894/

Hug-Beeli, G. (2016). *Betäubungsmittelgesetz (BetmG) Kommentar zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

Infodrog (Hrsg.). (2022). *Jugendliche mit Medikamenten und Mischkonsum. Situations- und Bedarfsanalyse Empfehlungen*. Infodrog. www.infodrog.ch/files/content/ff-de/Bericht_Jugendliche%20Mischkonsum%20Situationsanalyse%20und%20Empfehlungen.pdf

Infodrog (Hrsg.). (2023a). *Meldungen bei Gefährdung durch Substanzkonsum bei Kindern und Jugendlichen Analyse und Empfehlungen. Synthesebericht*. Bern: Infodrog. www.infodrog.ch/files/content/art3c-meldebefugnis/Meldebefugnis_Synthesebericht_Infodrog_DE_def.pdf

Infodrog (Hrsg.). (2023b). *Drug Checking Faktenblatt*. www.infodrog.ch/files/content/nightlife/de/2023_DrugChecking_Faktenblatt.pdf

KOKES. (2019). *Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB Merkblatt vom 25. Januar 2019*. www.kokes.ch/application/files/7815/4843/1295/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_definitiv_Version_25.1.2019.pdf

La Mantia, A., Oechslin, L., Duarte, M., Laubereau, B., & Fabian, C. (2020). *Studie zu den Effekten der Drug-Checking-Angebote in der Schweiz. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit (BAG)*. irf.fhnw.ch/bitstreams/d9133cb8-6ab3-44e5-968f-c74e7e404365/download

Salis Gross, C. (2023). *Wodka, Benzos & Co: Jugendliche und junge Erwachsene mit Mischkonsum*. www.isgf.uzh.ch/de/projects/addiction/polysubstance/Mischkonsum-bei-Jugendlichen.html

Schneider, C., Zobel, F., Auer, R., Beutler, T., Brechet Bachmann, A.-C., Broers, B., Lischer, S., Poespodihardjo, R., Sprecher, F., Wolf, J., & Zürcher, K. (2022). *Die Regulierung psychoaktiver Produkte in der Schweiz. Eine Analyse der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSJN)*. www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/ausserparlamentarische-kommissionen/eidgenoessische-kommission-sucht-praevention-ncd-eksn/eksn-stellungnahmen/eksn-publikationen-themenuebergreifend.html

Schori, D. (2024). Freizeitdrogenkonsum und Drug Checking. *Suchttherapie*, a-2223-2923. doi.org/10.1055/a-2223-2923

Wolf, J., & Lischer, S. (2024). *Schadensminderung und Risikominderung im Kontext von Verhaltenssuchten und des Konsums psychoaktiver Substanzen*.

**Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht
und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN)**

www.bag.admin.ch/eksn

Bundesamt für Gesundheit BAG
Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht
und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Schweiz
eksn-cfant@bag.admin.ch